

Verbotene Waffen und Gegenstände wie Spring- und Fallmesser, Faust- und Butterfly-Messer, Wurfsterne, Vorderschaft-Repetier-Flinten und Elektroimpulsgeräte

Da bestimmte Waffen, Munition oder Geschosse besonders gefährlich sind oder häufig zur Begehung von Straftaten verwendet werden, sind solche generell verboten. Welche Waffen und Gegenstände dies im Einzelnen sind, ergibt sich aus Anlage 2 Abschnitt 1 zum Waffengesetz. Neben den schon bislang verbotenen Gegenständen (wie z. B. Schlagringen, Stahlruten, Totschlägern, „Molotow-Cocktails“, Schießkugelschreiber, Stockdegen, Gürtelschnallenmesser, Würgehölzer -sogen. Nun-Chakus-, Präzisionsschleudern etc.) fallen seit dem 01. April 2003 weitere, nachfolgende Gegenstände unter die Verbotsvorschriften:

Fallmesser (vgl. Abbildung 1)

Dies sind Messer, deren Klinge beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden .



Abb.1 Fallmesser

(Dies gilt auch für Fallmesser, die bisher erlaubt waren, z.B. Klingelänge unter 8,5 cm u.a.)

Springmesser (vgl. Abbildung 2)

Dies sind Messer,

a) deren Klinge auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können. Die Klinge schnell direkt nach vorne aus dem Griff.



Abb. 2 Springmesser

(Es ist egal wie lange die Klinge ist, ob sie ein- oder zweiseitig geschliffen ist oder andere seither legale Merkmale aufweist), sowie

b) deren Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt (vgl. Abbildung 3), wenn der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

- länger als 8,5 cm ist oder
- -unabhängig von der Klingenlänge- zweiseitig geschliffen ist.

Ist auch nur eines dieser beiden Merkmale erfüllt, handelt es bei dem Springmesser um einen verbotenen Gegenstand.



Abbildung 3

Faustmesser (vgl. Abbildung 4)

Dies sind feststehende Messer, mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, bei denen sich der Griff in der geschlossenen Faust befindet. In der Regel ragt die Klinge zwischen dem Mittelfinger und dem Ringfinger heraus.



Abb. 4 Faustmesser/Faustdolch

Butterfly-Messer (vgl. Abbildung 5)

(auch Schmetterlingsmesser, Philippinen-Messer oder Bali-Song genannt)

Butterfly-Messer, sind Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen; die Klinge wird im geschlossenen Zustand durch den zweigeteilten Klappgriff verdeckt. Nach dem Auseinanderschwenken oder –schleudern und Verriegeln der beiden Griffhälften wird die Klinge freigelegt; es entsteht ein feststehendes Messer, vgl. Abbildung 5).



Abb. 5 „Butterfly-Messer“

Wurfsterne (vgl. Abbildung 6)

(auch Ninja-Sterne, Shuriken -wohl korrekterweise Shaken- genannt mit weiteren Unterbezeichnungen für die unterschiedlichen Formen)

Wurfsterne sind sternförmige Scheiben (in der Regel aus Metall), die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen.



Abb. 6 Wurfsterne

Pump-Guns (vgl. Abbildung 7)

Vorderschaft-Repetier-Flinten („Pump-Guns“), bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist, sind ebenfalls verboten (vgl. Abbildung 7). Das am 01.04.2008 in Kraft getretene Waffengesetz verbietet nunmehr auch Vorderschaft-Repetier-Flinten mit Hinterschaft (Schulterstütze), bei denen die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt.



Abb. 7 „Pump-Gun“

Elektroimpulsgeräte

Das neue Waffengesetz sieht für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) neue Prüfvorschriften für Elektroimpulsgeräte vor. Gesundheitlich unbedenkliche Elektroimpulsgeräte bedürfen einer amtlichen Zulassung und als Nachweis ein amtliches Prüfzeichen. Für den Altbestand gilt der Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes (BKA) vom 7. Dezember 2007 solange fort, bis die PTB mit ihren Zulassungsverfahren beginnen wird. Nach Beginn der Zulassungen beabsichtigt das BKA, in einem neuen Feststellungsbescheid den Altbestand nur noch für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten durch Ausnahmegenehmigung gemäß § 40 Abs. 4 Waffengesetz zu schützen; danach wären nicht zugelassene Elektroimpulsgeräte ohne weitere Ausnahmemöglichkeit verboten.

Seit dem 01.04.2008 unterliegen auch Distanz-Elektroimpulsgeräte, sogenannte „Air-Taser“, dem Waffenverbot. Hierbei handelt es sich um Elektroimpulsgeräte, die mit dem Abschuss- oder Auslösegerät durch einen leitungsfähigen Flüssigkeitsstrahl einen Elektroimpuls übertragen oder durch Leitung verbundene Elektroden zur Übertragung eines Elektroimpulses am Körper aufbringen.

Das **waffenrechtliche Verbot betrifft jeglichen Umgang** mit diesen Waffen bzw. Gegenständen, also das **Erwerben**, der bloße **Besitz**, das **Mitnehmen** wie auch das **Überlassen** an Andere (sofern sie nicht nach dem WaffG dazu berechtigt sind, wie z.B. die Polizei oder die zuständige Waffenbehörde).

Verboten ist natürlich auch das **Herstellen**, das **Bearbeiten**, das **Instandsetzen** (z.B. einer beschädigten aufgefundenen Waffe) und der **Handel** mit diesen Waffen.

Für **weitere Informationen** stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 07031/663-1546 oder -1347 zur Verfügung.

Ihr Landratsamt Böblingen
-Ordnung-